



wir können nur **echt!**



Kindergartenordnung

Die Arbeit im Bauernhofkindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung, welche den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten diesen an.

Einleitung

Liebe Eltern,

gemeinsam mit Ihnen, möchten wir im Bauernhofkindergarten „Schwalbennest“ für das Wohl Ihrer Kinder Sorge tragen und den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag umsetzen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens möchten wir den Kindern vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und ihrer Umwelt bieten.

Unser Kindergarten soll ein Ort sein, an dem Liebe, Wertschätzung, Geborgenheit und Annahme gelebt und vermittelt werden. Dazu möchten wir den Kindern christliche Werte erlebbar machen. Die Arbeit im „Schwalbennest“ soll dazu beitragen, dass Ihre Kinder eine positive Beziehung zur Natur aufbauen und einen verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung entwickeln. Das Team bemüht sich dabei um eine gesunde Balance zwischen Freispielzeiten und Angeboten, zwischen Freiräumen und Struktur. Besonders wichtig sind uns die Förderung von Eigenverantwortung und das Lernen in ganzheitlichen Zusammenhängen. Dies wird sowohl in der ganzen Gruppe als auch in altershomogenen Gruppen umgesetzt, wobei wir dabei versuchen, auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Kinder einzugehen.

Es ist der Wunsch, den Kindern einen Kontakt zu Tieren zu ermöglichen. Durch unsere Begleitung und Anleitung möchten wir den uns anvertrauten Kindern einen angemessenen, respektvollen Umgang mit Tieren nahe bringen. Die Beteiligung an der Versorgung und Pflege unserer Tiere soll den Kindern die Möglichkeit geben, Mitverantwortung für das Wohlergehen anderer Lebewesen zu übernehmen. Um uns an den Situationen der Familien und Kindern orientieren zu können, sind wir auf eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehören regelmäßige Gespräche und das Interesse an gemeinsamen Aktivitäten. Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind im „Schwalbennest“ wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen!

1. Aufnahme

- 1.1 Die Aufnahme in den Kindergarten ist mit einer Anmeldegebühr von 200€ verbunden. Sollten Sie den Platz nicht annehmen, behält der Trägerverein das Geld ein und ansonsten wird der gezahlte Betrag als Vorauszahlung mit den ersten Monatsbeiträgen verrechnet. Sollte der Kindergarten den Platz nicht realisieren können, erhalten Sie den Betrag zurück.
- 1.2 Im „Schwalbennest“ können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können das „Schwalbennest“ besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.4 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiter(inne)n die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes ist dem Vorstand des Trägervereins vorbehalten.
- 1.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in das „Schwalbennest“ ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung U7 bzw. U7a. Laut Gesetz darf die Untersuchung nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.6 Vor der Aufnahme des Kindes findet ein Aufnahmegespräch statt. Dabei geht es u.a. darum, einen Einblick in den familiären Hintergrund zu erhalten und so Eltern und Kind bestmöglich kennenzulernen.
- 1.7 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ (Vordruck oder ähnliche Bescheinigung) und nach Unterzeichnung der Anmeldung.

2. Besuch – Öffnungszeiten - Schließtage

- 2.1 Das „Schwalbennest“ ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. Ausnahmen bilden gesetzliche Feiertage und Schließtage bzw. Ferien des Kindergartens. Bei Festveranstaltungen des Kindergartens am Nachmittag desselben Tages endet der Kindergartentag um 12:30 Uhr. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.
- 2.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht und die Bring- und Abholzeiten eingehalten werden. Bringzeit ist von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr im Sommer; von 7.30 Uhr bis 8.45 Uhr im Winter. Die Abholzeit ist um 12.30 Uhr oder um 13.30 Uhr.
Wichtiger Hinweis: Um den laufenden Betrieb auf dem Bauernhof nicht zu stören, müssen Fahrzeuge so abgestellt werden, dass alle Wege frei gehalten werden. PKW müssen auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt und der restliche Weg zu Fuß zurückgelegt werden! Die Parkplätze befinden sich an der zweiten Einfahrt zum Linsenbühlhof (der Beschilderung folgen).
- 2.3 Bei Abwesenheit des Kindes sind die Fachkräfte umgehend zu benachrichtigen. Dies bedeutet im Krankheitsfall oder bei Urlaub eine telefonische Benachrichtigung bis spätestens 8.30 Uhr.
- 2.4 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

- 2.5 Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag vor den Schulsommerferien, also in der Regel Ende Juli. Abhängig von der Belegungssituation, kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses für die Zeit vor dem Schuleintritt vereinbart werden. Die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.6 Die Ferienzeiten und Schließtage werden von den Fachkräften in Absprache mit dem Träger festgelegt. Der Kindergarten hat in der Regel jährlich 28 Schließtage.
- 2.7 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betrieblichen Mängeln. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser wird in zwölf Monatsbeiträgen, beginnend mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, fällig. Die Beiträge sind jeweils im Voraus zum 1. Werktag des Monats zu zahlen. Die monatliche Zahlung des Kindergartenbeitrags ist nur im Lastschriftverfahren möglich.

Der Elternbeitrag richtet sich nach der jeweils geltenden Beitragsliste des Trägers. Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.

- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (siehe 2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien des Kindergartens beginnen, also in der Regel bis Ende August. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit zu bezahlen.
- 3.3. Um den Kindergarten zu unterstützen, können Sie Mitglied im Verein „Bauernhofpädagogik Linsenbühlhof e.V.“ werden. Ein entsprechendes Beitrittsformular finden Sie bei der Anmeldung auf unserer Homepage.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der gesamten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass Ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Vordruck), ob das Kind im Vorschulalter alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind an einem Tag nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern von einer Begleitperson abgeholt werden, oder darf es an diesem Tag alleine nach Hause gehen, so sind die Fachkräfte gesondert zu

benachrichtigen (mündlich oder schriftlich). Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes an die Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus dem Kindergartengelände. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurden.

5. Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Es gilt der Eingangstag der Kündigung. Die Kündigungsfrist verlängert sich um die Dauer der Ferienzeiten, die in den Kündigungszeitraum fallen.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Bei einer vorzeitigen oder späteren Einschulung ist der Kindergartenträger bis April des Jahres des regulären Schuleintrittes schriftlich zu informieren.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- (a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- (b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Regelungen und Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- (c) Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Abmahnung.
- (d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- (e) Eine wiederholte und erhebliche Gefährdung der Unversehrtheit anderer Kinder, durch das Verhalten des Kindes, nachdem bisherige Maßnahmen diesem Verhalten zu begegnen erfolglos verlaufen sind.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste und dergleichen)

Der Kindergarten hat jeden Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter(innen) weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen diese bzw. ihre Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des „MERKBLATTES - Infektionsschutz“.

7.2 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

7.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.Ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

7.4 Nach einer Erkrankung darf das Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es 24 Stunden lang symptom- und/oder fieberfrei war (also z.B. 24 h lang ohne Durchfall bei normalem Essverhalten).

- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckenden, schweren Erkrankungen oder Läusebefall, kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Vordruck vom Arzt).
- 7.6 Muss ein Kind wegen Krankheit zu Hause bleiben, ist der Kindergarten zu benachrichtigen (telefonisch bis 8.30 Uhr). Bei einer der unter 7.2 genannten Krankheiten muss einer Fachkraft die Diagnose mitgeteilt werden, damit alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Fachkräften, verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt oder hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

- 8.1 Das „Schwalbennest“ veranstaltet 1-2 Mal im Kindergartenjahr Elternabende, um die Personensorgeberechtigten über das pädagogische Programm, anstehende Veränderungen und Aktivitäten zu informieren.
- 8.2 Die Personensorgeberechtigten werden zu Beginn des Kindergartenjahres durch einen zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Der Elternbeirat ist aus der Elternschaft zu wählen.
- 8.3 Jedes Frühjahr findet für die Personensorgeberechtigten ein Helfertag statt. Das genaue Datum wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bitte halten Sie sich diesen Tag frei um anstehende Arbeiten im Schwalbennest machen zu können.
- 8.4 Jedes Kind hat eine Bezugserzieherin/ einen Bezugserzieher. Diese/ dieser ist hauptsächlich Ansprechpartner(in) für die Personensorgeberechtigten bei allen Fragen, die ihr Kind betreffen.
- 8.5 Die Bezugserzieherin/ der Bezugserzieher führt einmal pro Jahr ein Entwicklungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten durch. Das Entwicklungsgespräch findet immer etwa zur Zeit des Geburtstages und in Abwesenheit des Kindes statt. Die Entwicklungsgespräche finden in Abwesenheit des Kindes statt. Bei Bedarf können weitere Gespräche vereinbart werden.
- 8.6 Für Kurzgespräche stehen die Fachkräfte den Personensorgeberechtigten während der Bringzeit und während der Abholzeit zur Verfügung.
- 8.7 Am letzten Tag vor den Sommerferien findet immer ein Putztag statt. Bitte halten Sie sich diesen Vormittag frei um gemeinsam den Kindergarten zu putzen.
- 8.8 Die pädagogischen Fachkräfte haben die Pflicht, auf das Wohlergehen des Kindes zu achten. Auffälligkeiten, die auf eine Gefährdung dieses Wohlergehens hinweisen,

versuchen die pädagogischen Mitarbeiter(innen) mit den Personensorgeberechtigten zu klären. Hierzu kann der Kindergarten den Personensorgeberechtigten auch den Kontakt zu Kooperationspartnern (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung, etc.) vermitteln.

9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio-Ordner) setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (Einverständniserklärung). Die Portfolio-Ordner der Kinder stehen im Schwalbennest. Der Ordner des eigenen Kindes darf selbstverständlich jederzeit gerne gemeinsam mit dem Kind angeschaut werden.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Einverständniserklärung).